

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 9

II. Einzelne Grundrechte

6. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Kunst und Wissenschaft

Versammlungsfreiheit

Art. 8 GG schützt mit der Versammlungsfreiheit die kollektive Meinungskundgabe und ergänzt insoweit Art. 5 Abs. 1 GG. Er ermöglicht die aktive Teilnahme am politischen Prozess und ist daher ein unentbehrliches und grundlegendes Funktionselement des demokratischen Gemeinwesens (BVerfGE 69, 315 (343 ff.)). Versammlung ist jede räumliche Zusammenkunft mehrerer Personen zu dem Zweck, gegenseitig Meinungen zu bilden, auszutauschen oder gemeinsam zu äußern. Friedlich ist eine Versammlung, wenn sie gewaltlos abläuft, d.h. wenn von ihr keine Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen ausgehen (BVerfGE 69, 315 (360)). Die Versammlungsfreiheit kann für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG). Versammlungen in geschlossenen Räumen (Art. 8 Abs. 1 GG) unterliegen lediglich verfassungsimmanenten Schranken, die vom Gesetzgeber zu konkretisieren sind.

Vereinigungsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1, 2 GG) sichert das Recht, sich mit anderen auf Dauer in gefestigten Organisationen zu beliebigen Zwecken zusammenzuschließen, schützt das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung (BVerfGE 38, 281 (303)). Vereinigungen (Vereine und Gesellschaften) sind alle freiwilligen und auf Dauer angelegten Zusammenschlüsse gleichberechtigter Mitglieder zu einem gemeinsamen Zweck. Die Vereinigung entscheidet über ihre Aktivitäten unter einer gemeinsamen Leitung und ohne fremde Einflüsse (vgl. BVerfGE 50, 290 (358)). Geschützt sind die Gründung einer Vereinigung und der Beitritt (positive Vereinigungsfreiheit) als auch das Ausscheiden und das Fernbleiben (negative Vereinigungsfreiheit). Der Gesetzgeber hat eine hinreichende Vielfalt von Rechtsnormen zur Verfügung zu stellen, die den vielfältigen Typen realer Vereinigungen sachlich angemessen sind.

Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen verboten, „deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“. Unter der „verfassungsmäßigen Ordnung“ sind hierbei die elementaren Grundsätze der Verfassung zu verstehen (BVerfGE 6, 32 (38)), zu denen vor allem der Schutz der Menschenrechte und der Volkssouveränität, die Gewaltenteilung einschließlich der Verantwortlichkeit der Regierung, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Unabhängigkeit der Gerichte sowie das Mehrparteiensystem mit dem Recht zur Bildung einer Opposition gehören.

Die in Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistete Koalitionsfreiheit schützt als Unterfall der

Vereinigungsfreiheit das „Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“, sogenannte Koalitionen. Grundrechtsträger sind neben den Arbeitnehmern und Arbeitgebern auch die Koalitionen, also die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (BVerfGE 18, 18 (25 f.)). Aus Art. 9 Abs. 3 GG ergibt sich ein Auftrag an den Gesetzgeber, das kollektive Arbeitsrecht so zu ordnen, dass die Koalitionen als frei gebildete, gegnerfreie und auf überbetrieblicher Grundlage organisierte Vereinigungen ihrer Gesamtstruktur nach unabhängig und stark genug sind, um die Interessen ihrer Mitglieder auf arbeitsrechtlichem Gebiet wirksam vertreten zu können, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen, die für die Koalitionsmitglieder (BVerfGE 55, 7 (23)) bindende Vorgaben für den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Individualarbeitsverträgen sowie für betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen regeln (BVerfGE 28, 295 (304)). Aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG ergibt sich eine Grenze der Koalitionsfreiheit: Beamte unterliegen aufgrund eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums einem Streikverbot.

Kunst und Wissenschaft

Die Garantie der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 1. Alt GG) enthält als wertentscheidende Grundsatznorm einen Auftrag an den Gesetzgeber, durch gesetzliche Vorkehrungen ein freies Kunstleben zu ermöglichen (BVerfGE 36, 321 (331)), und als individuelles Freiheitsgrundrecht die Garantie eines Handlungsfreiraumes, innerhalb dessen der Künstler seiner individuellen Persönlichkeit in Formensprache unmittelbaren Ausdruck geben darf (BVerfGE 30, 173 (188 f.); 67, 213 (226)). Kunst ist die freie schöpferische Gestaltung eines seelisch-geistigen Gehalts (Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers) durch das Medium einer bestimmten Formensprache. Die Abgrenzung zwischen Kunst und Nicht-Kunst darf nur anhand der äußeren Form erfolgen, nicht mit Hilfe einer die Qualität beurteilenden Niveauekontrolle. Geschützt ist sowohl die künstlerische Betätigung selbst (Werkbereich) als auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks (Wirkbereich).

Auch die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 2. Alt GG) enthält als wertentscheidende Grundsatznorm (BVerfGE 35, 79 (112)) einen Auftrag an den Gesetzgeber, den rechtlichen Rahmen für einen funktionsfähigen Wissenschaftsbetrieb bereitzustellen, und garantiert als individuelles Freiheitsgrundrecht einen Handlungsfreiraum zur wissenschaftlichen Betätigung (BVerfGE 15, 256 (263 f.)). Wissenschaft ist jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als planmäßiger Versuch zur Ermittlung, Systematisierung (Forschung) und Darstellung (Lehre) neuer Erkenntnisse über Vorgänge und Zusammenhänge in der Welt anzusehen ist. Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG entbindet die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Freiheiten von Kunst und Wissenschaft unterliegen keinem Einschränkungsvorbehalt, dürfen aber zugunsten kollidierender verfassungsrechtlich geschützter Güter durch Gesetz beschränkt werden.

